



Dorfkorporation 9604 Lütisburg

Stimmrecht Dorfkorporation Lütisburg

**Gemäss Auskunft des Kantonalen Amtes für Gemeinden St.Gallen
gilt für das Stimmrecht folgendes:**

Bei der Dorfkorporation Lütisburg handelt es sich um eine örtliche Korporation im Sinne von Art. 26 ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) und somit um eine Gemeinde im Sinne des Gemeindegesetzes (Art 1 Abs. 2 Bst. d GG). Die Stimmberechtigung in einer örtlichen Korporation richtet sich gemäss Art. 116 Abs. 3 GG grundsätzlich nach den Vorschriften der politischen Gemeinde, es sind demgemäss jene stimmberechtigten Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind (Art. 116 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung (sGS 111.1)). Allerdings kann in der Gemeindeordnung einer örtlichen Korporation der Kreis der Stimmberechtigten auch erweitert werden (Art. 116 Abs. 3 GG). Die Gemeindeordnung der Dorfkorporation Lütisburg sieht in Art. 9 vor, dass stimmberechtigt sei, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz habe oder Eigentümer von im Korporationsgebiet gelegenen Objekten ist, sofern diese der Wasserversorgung angeschlossen oder in deren Feuerschutz stehen. Der Kreis der Stimmberechtigten in der Dorfkorporation Lütisburg wird somit abschliessend festgelegt. Rechte, welche in der Dorfkorporation Lütisburg ausgeübt werden können, wie Besuch der Bürgerversammlung mit dem damit verbundenen Antragsrecht, Referendums- und Initiativrecht etc. sind an die Stimmberechtigung geknüpft. **Personen, die weder im Korporationsgebiet wohnen noch im Korporationsgebiet Grundeigentümer sind sondern nur Abonnenten der Leistungen, stehen somit in einem vertraglichen Verhältnis zu der Dorfkorporation Lütisburg. Sie sind in Korporationsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.**

Januar 2009